

Bericht nach dem Selbstbestimmungsstärkungsgesetz (SbStG)

des/der Kreises/kreisfreien Stadt

Rendsburg-Eckernförde

Berichtszeitraum

von

2019

bis

2020

- I. Einleitung (optional)
- II.
 1. Anzahl der Einrichtungen/Plätze/Prüfungen
 - 1.1 Jährlich zu prüfende stationäre Einrichtungen
 - 1.2 Nur aus besonderem Anlaß zu prüfende Einrichtungen
 - 1.3 Besondere Wohn-, Pflege und Betreuungsformen
 2. Personal in den Einrichtungen
 3. Tätigkeit der Aufsichtsbehörde
 - 3.1 Beratungen
 - 3.2 Mängelberatungen
 - 3.3 Beschwerden
 - 3.4 Ordnungsrechtliche Verfügungen
 4. Aufsicht und Arbeitsgemeinschaften
 - 4.1 Personal in der Aufsichtsbehörde
 - 4.2 Arbeitsgemeinschaften
 5. Mitwirkung und Mitbestimmung
- III. Anhang

I. Einleitung

(optional, Zeilenumbrüche mit ALT + Eingabe)

siehe Anlage zum Tätigkeitsbericht / Ziffer I. 1. Einleitung

Tätigkeitsbericht 2019 / 2020

Anlage zu Ziffer I. 1 – Einleitung

Nach § 18 Abs. 4 Selbstbestimmungsstärkungsgesetz (SbStG) hat die nach dem SbStG zuständige Aufsichtsbehörde (Heimaufsicht) alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht zu erstellen.

Grundlage der Berichterstattung sind die Daten, die durch die Aufsichtsbehörde im Rahmen ihrer Tätigkeit gewonnen werden. Die Grunddaten und die Personaldaten werden mit dem Tag der Regelprüfung erhoben und haben damit keinen einheitlichen Stichtag. Für alle weiteren Daten wird für diesen Bericht als einheitlicher Stichtag jeweils der 31.12. zugrunde gelegt.

Die Durchführung der Aufgaben des SbStG nimmt die Aufsichtsbehörde als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahr.

Die Rechtsgrundlagen für das Handeln der Aufsichtsbehörde sind das SbStG und die Landesverordnung über stationäre Einrichtungen nach dem SbStG (SbStG - Durchführungsverordnung - SbStG-DVO-), sowie die dazu erlassenen Ausführungsanweisungen. Diese Grundnormen sind jedoch nicht isoliert zu betrachten. Weitere Rechtsnormen insbesondere aus den Bereichen Sozialrecht, Ordnungsrecht, Arzneimittelrecht, Lebensmittelrecht, Bürgerliches Gesetzbuch, Vertragsrecht usw. finden bei der Umsetzung des SbStG Anwendung.

Die vertraglichen Regelungen bzw. der zivilrechtliche Teil zwischen der Einrichtung und den Bewohnern werden in dem Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG) des Bundes geregelt.

Das SbStG ist ein ordnungsrechtliches Schutzgesetz für pflegebedürftige oder behinderte volljährige Menschen. Die Würde, Rechte, Bedürfnisse und Interessen der Menschen, die in Einrichtungen leben, soll gewahrt und vor Beeinträchtigungen geschützt werden. Gleichzeitig will das Gesetz die Selbstbestimmung des genannten Personenkreises stärken. Neben den Pflichten der Leistungserbringer werden die ordnungsrechtlichen Aufgaben und Befugnisse der Aufsichtsbehörde im SbStG geregelt.

Der Aufgabenschwerpunkt liegt neben den allgemeinen Beratungen von Bewohnern, Angehörigen, Betreuern und Trägern von geplanten oder bestehenden Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen bei den Prüfungen der stationären Einrichtungen im Sinne von § 7 Abs. 1 SbStG sowie im Nachgehen von Beschwerden. Die Prüfungen der stationären Einrichtungen müssen in der Regel mindestens einmal jährlich durchgeführt werden und erfolgen grundsätzlich unangemeldet.

Im Gegensatz zu den stationären Einrichtungen werden Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege, der Kurzzeitpflege (solitär), Hospize und besonderen Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen nicht regelhaft geprüft. Hier erfolgen lediglich anlassbezogene Prüfungen, wenn es Hinweise, Beschwerden oder Erkenntnisse anderer Stellen gibt, dass der Träger die Anforderungen gemäß § 12 nicht erfüllt.

Die Prüfung der stationären Einrichtungen konzentriert sich vorrangig auf die Struktur- und Prozessqualität, d.h. ob die äußeren Rahmenbedingungen vor allem für eine ordnungsgemäße Pflege und Betreuung, Teilhabe am Leben in der Gesellschaft und die Selbstbestimmung erfüllt sind. Der Umfang der Prüfung erstreckt sich u.a. auf das Qualitätsmanagement, Wohnqualität, hauswirtschaftliche Versorgung, Personalsituation, Barbetragungsverwaltung, Mitwirkung und Mitbestimmung, Umgang mit die Freiheit einschränkenden Maßnahmen sowie die Arzneimittelversorgung. Bei bestehendem Anlass, z.B. Beschwerden, wird auch die Ergebnisqualität in Form von der tatsächlichen Pflegesituation der Bewohner einschließlich der Pflegedokumentation geprüft.

In den Einrichtungen der Eingliederungshilfe sind darüber hinaus die Prozessqualität (beinhaltet Betreuung-/Förderpläne) sowie der Umgang mit die Gesundheit der Bewohner gefährdenden Situationen (vorhandene, relevante gesundheitliche Risiken) in dem Prüfungsablauf einzubeziehen.

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung hat, um eine möglichst einheitliche Durchführung der Prüfungen zu gewährleisten, eine Prüfrichtlinie gem. § 20 Abs. 9 SbstG für Pflege und Eingliederungshilfe erlassen.

Die allgemeinen hygienischen Anforderungen der Einrichtungen sowie die Lebensmittel- und Hygienekontrolle/Küchenhygiene wird von dem Fachdienst Gesundheit –Fachgruppe Gesundheitsschutz- und dem Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelaufsicht nach eigenen Vorgaben geprüft.

Werden in einer Einrichtung Mängel festgestellt, erfolgt zunächst gegenüber dem Träger und den Leitungen der Einrichtung eine Beratung gem. § 22 SbstG über die Möglichkeiten zur Abstellung der Mängel. Werden festgestellte Mängel auch nach mehrmaliger einer Beratung nicht abgestellt, können Maßnahmen wie Anordnungen nach § 23, ein Beschäftigungsverbot nach § 24 oder eine Betriebsuntersagung nach § 25 folgen.

Zunächst wird bereits vor Ort mündlich beraten. Dem folgt grundsätzlich eine schriftliche Rückmeldung des Prüfungsergebnisses nebst Mängelberatung. In einigen Fällen werden zusätzlich unangemeldete Nachkontrollen bzw. weitere Kontrollen aufgrund erneuter Beschwerden erforderlich.

Hinweisen oder Beschwerden wird nachgegangen und hierfür die notwendige Sachverhaltsaufklärung zielgerichtet ggfs. auch in Form einer Prüfung vor Ort betrieben. Auf Wunsch werden Hinweise oder Beschwerden vertraulich behandelt, insbesondere dann, wenn die Betroffenen negative Auswirkungen für sich oder Angehörige befürchten. Ob und mit welcher Intensität ggfs. Sachverhaltsaufklärungen aufgenommen werden, hängt von der Aussagekraft und Detailliertheit eines anonymen Hinweises ab.

Für den Berichtszeitraum wird erneut eine anhaltend hohe Anzahl von Beschwerden festgestellt. Diese Beschwerden haben u.a. eine hohe Anzahl von Anlassprüfungen sowie umfangreiche Nachprüfungen nach sich gezogen. Beschwerdethemen sind vorrangig die personelle Ausstattung und Personaleinsatzplanung sowie die pflegerische Versorgung.

Dazu ist festzustellen, dass sich die quantitative und qualitative Entwicklung im personellen Bereich weiterhin verschlechtert hat, insbesondere die Sicherstellung einer angemessenen Anzahl von Fachkräften, setzte sich unverändert fort.

Vor dem Hintergrund der Pandemie wurden mit Erlass vom 16.03.2020 bzw. mit Verlängerung vom 23.04.2020 die jährlichen Regelprüfungen nach § 20 SbstG durch die Aufsichtsbehörden bis auf weiteres ausgesetzt. Davon ausgenommen waren Anlassprüfungen, die aufgrund von konkreten Beschwerden oder Hinweisen bzw. im Zuge von Nachprüfungen durchgeführt wurden. Ab dem 13.07.2020 bis zum Ende des Jahres war es wieder vertretbar und angezeigt, die gesetzlich geforderte Regelprüfung - allerdings in verkürzter und präsenzärmer Form- durchzuführen.

Während der Pandemie hat die Aufsichtsbehörde den Fachdienst Gesundheit im Rahmen seiner Möglichkeiten unterstützt. Weiter wurden eine Vielzahl von Fragen und Beschwerden an die Aufsichtsbehörde herangetragen. Die Themenschwerpunkte lagen bei der jeweils aktuellen Landesverordnung bzw. Allgemeinverfügung des Kreises Rendsburg-Eckernförde, Neuaufnahmen, Abverlegungen von Bewohnern aus Krankenhäusern, Besuchskonzepte bzw. -regelungen, Ausgansregelungen, Antigen-Tests und Impfungen in den stationären Einrichtungen.

II. 1. Einrichtungen/Plätze/Prüfungen

1.1 Jährlich zu prüfende stationäre Einrichtungen (§ 7 Abs. 1 SbStG)

Hinweis: Stichtag der Datenerhebung ist der Tag der Regelprüfung

Einrichtungsart	Anzahl der stat. Einrichtungen	Vorgehaltene Plätze	Durchgeführte Regelprüfungen			Erteilte Verzichte von der Regelprüfung	Prüfquote	Durchgeführte Anlassprüfungen
				davon verkürzt	mit MDK			
1. Berichtsjahr								
Altenpflege	51	3518	50			0	98,0%	14
EGH	41	1142	27			0	65,9%	0
gesamt	92	4660	77			0	83,7%	14
2. Berichtsjahr								
Altenpflege	51	3607	22				43,1%	6
EGH	41	1127	13				31,7%	0
gesamt	92	4734	35	0		0	38,0%	6

1.2 Nur aus besonderem Anlaß zu prüfende Einrichtungen (§7 Abs. 2 SbStG)

Hinweis: Stichtag der Datenerhebung ist der jeweils letzte bekannte Stand

Einrichtungsart	1. Berichtsjahr		2. Berichtsjahr	
	Anzahl der Einrichtungen	Vorgehaltene Plätze	Anzahl der Einrichtungen	Vorgehaltene Plätze
Tagespflege	19	322	18	317
Nachtpflege				
Kurzzeitpflege				
Altenheime				
Hospize	1	10	2	18
gesamt	20	332	20	335

Gab es im Berichtszeitraum anlassbezogene Prüfungen?

1. Berichtsjahr

2. Berichtsjahr

1.3 Besondere Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen (§ 8 SbStG)

Hinweis: Stichtag der Datenerhebung ist der jeweils letzte bekannte Stand

	Anzahl der angezeigten WG's	Angezeigte Plätze	Anzahl der angezeigten WG's	Angezeigte Plätze
1. Berichtsjahr			2. Berichtsjahr	
Wohngemeinschaften	<input type="text" value="12"/>	<input type="text" value="138"/>	<input type="text" value="10"/>	<input type="text" value="118"/>

Gab es im Berichtszeitraum anlassbezogene Prüfungen?

1. Berichtsjahr

2. Berichtsjahr

2. Personal in den stationären Einrichtungen (§ 10 SbStG-DVO)

Hinweis: Stichtag der Datenerhebung ist der Tag der Regelprüfung

Einrichtungen in denen die FKQ* gilt	Erfüllung der FKQ	FKQ 40- <50%	FKQ <40%	Be-freiungen (§ 10 Abs. 2 SbStG-DVO)
1. Berichtsjahr				
Altenpflege	21	4	25	0
EGH	27	0	0	0
gesamt	48	4	25	0
2. Berichtsjahr				
Altenpflege	6	14	2	
EGH	13			
gesamt	19	14	2	0

Ggf. Erläuterungen:

Die Einrichtungen für Menschen mit Pflegebedarf haben weiterhin große Schwierigkeiten Fach- wie auch Hilfskräfte zu finden. Selbst Zeitarbeitsfirmen können einige Einrichtungen nicht zeitnah bedienen.

*FKQ (= Fachkraftquote): Nach § 10 Abs. 1 SbStG-DVO muss mindestens die Hälfte des weiteren mit den Leistungsträgern vereinbarten Personals für Betreuung und Pflege Fachkräfte sein.

Ggf. Erläuterungen:

3.4 Ordnungsrechtliche Verfügungen (§§ 23-25, 29 SbStG)

(Z.B. Anordnungen, Beschäftigungsverbote, Untersagungen, Ordnungswidrigkeiten)

1. Berichtsjahr

2. Berichtsjahr

Anzahl der ordnungsrechtlichen
Verfügungen

4

2

Art der ordnungsrechtlichen Verfügungen:

2019 Owi's = 3, 2020 = 2 / Anordnungen 2019 = 1 (Belegungsstopp)

3. Tätigkeit der Aufsichtsbehörde

3.1 Beratungen (§ 3 Abs. 2 SbStG)

Hinweis: Beratungen beziehen sich auf einen Gegenstand bzw. ein Ereignis und/oder sind an einen Empfängerkreis gerichtet. Die Beratung kann ggf. mehrere Beratungsaktivitäten umfassen. Es sind jeweils die wichtigsten Schwerpunkte zu nennen.

	1. Berichtsjahr	2. Berichtsjahr
Anzahl der Beratungen	200	656

Beratungsschwerpunkte im Berichtszeitraum:

Im Jahr 2020 umfasste der größte Anteil der Beratungen die coronabedingten Maßnahmen. Im Jahr 2019 b

3.2 Mängelberatungen (§ 22 SbStG)

Anzahl der Mängelberatungen

	1. Berichtsjahr	2. Berichtsjahr
Altenpflege	88	100
EGH	28	25
gesamt	116	125

Ggf. Erläuterungen:

3.3 Beschwerden

Hinweis: Eine Beschwerde ist eine offene Reaktion auf eine enttäuschte Leistungserwartung. Anfragen fallen nicht hierunter.

Anzahl der bei der Aufsicht
eingegangenen Beschwerden

	1. Berichtsjahr	2. Berichtsjahr
Altenpflege	98	120
EGH	5	9
gesamt	103	129

4. Aufsicht und Arbeitsgemeinschaften

4.1 Personal in der Aufsichtsbehörde in Vollzeitstellenanteilen

Hinweis: Stichtag der Datenerhebung ist der 31.12. des jeweiligen Berichtsjahres

	1. Berichtsjahr	2. Berichtsjahr
Verwaltungsmitarbeiterinnen und Verwaltungsmitarbeiter	2,33	1,77
Eigene Fachkräfte (z. B. Pflegefachkräfte, Sozialpädagogen)	2,5	1,5

4.2 Arbeitsgemeinschaften

Hinweis: Darstellung der Zusammensetzung der Arbeitsgemeinschaft nach § 19 Abs. 2 SbStG sowie der Zusammenarbeit der Aufsicht mit den anderen AG-Mitgliedern und anderen Aufsichtsbereichen

Die Arbeitsgemeinschaft nach § 19 SbStG setzt sich zusammen aus der Aufsichtsbehörde und Vertretern der Pflegekassen, deren Landesverbänden, dem Medizinischen Dienst und den zuständigen Trägern der Sozialhilfe.

Sie soll mit anderen öffentlichen Stellen vertrauensvoll zusammenarbeiten und bei Bedarf Vertreterinnen und Vertreter dieser Stellen zu Sitzungen hinzuziehen. In § 19 Abs. 3 SbStG werden folgende öffentliche Stellen benannt: Zuständige Dienststellen für die Brandverhütungsschau, Bauaufsicht, Betreuungsbehörden, Arbeits- und Gesundheitsschutz, Verbände der freien Wohlfahrtspflege, Träger von Einrichtungen und deren Vereinigungen, Verbände und Interessensvertretungen der Bewohnerinnen und Bewohner und des Verbraucherschutzes, Verbände der an der Pflege und Betreuung beteiligten Berufsgruppen

Thematisiert werden u. a. gemeinsame Prüfungen, die Umsetzung des SbStG und der SbStG-Durchführungsverordnung (SbStG-DVO).

Ebenso wichtig ist der regelmäßige Austausch von Informationen auch außerhalb der Sitzungen, da bestimmte Situationen z.B. Auftreten gravierender Pflegemängel, Trägerwechsel und/oder erheblicher personeller Unterbesetzung ein abgestimmtes Vorgehen verlangen. Häufig gibt es in der Folge gemeinsame Termine mit den betroffenen Einrichtungen.

Mit dem Medizinischen Dienst finden Terminabsprachen über gemeinsame Prüfungen statt.

5. Mitwirkung und Mitbestimmung

Hinweis: Stichtag der Datenerhebung ist der Tag der Regelprüfung

Stationäre Einrichtungen mit rechtlich vorgeschriebenem Bewohnerbeirat	Anzahl der Ein- richtungen mit vorge- schriebe- nem Beirat	davon mit gewähltem Bewohner- beirat	oder Ersatz- gremium	oder Bewohner- fürsprecher /in
1. Berichtsjahr				
Altenpflege	51	43		7
EGH	41	37		4
gesamt	92	80	0	11
2. Berichtsjahr				
Altenpflege	51	43		7
EGH	41	38		3
gesamt	92	81	0	10

III. Anhang

Erreichbarkeit der Aufsicht (Adresse, Ansprechpartner, Telefon, Fax, E-Mail)

Die Aufsichtsbehörde nach dem Selbstbestimmungsstärkungsgesetz (SbStG) im Kreis Rendsburg-Eckernförde ist seit 2019 dem Fachdienst Sozialpsychiatrischer Dienst, Betreuungsbehörde und Heimaufsicht zugeordnet.

Anschrift: Berliner Str. 4, 24768 Rendsburg

Telefax: 04331-4349699

Email: heimaufsicht@kreis-rd.de

Ansprechpartner:

Imke Agger, 04331-202 444; imke.agger@kreis-rd.de

Dörte Gaumert (PFK), 04331- 202 1263, doerte.gaumert@kreis-rd.de

Julia Ortmann, 04331 - 202 598, julia.ortmann@kreis-rd.de

Marion Peetz, 04331 - 202 247, marion.peetz@kreis-rd.de

Franziska Rohweder (PFK), 04331 - 202 246, franziska.rohweder@kreis-rd.de

Barbara Teske (PFK), 04331 - 202 366, barbara.teske@kreis-rd.de